jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/7/10 4Ob155/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.2001

Norm

UrhG §40f

Rechtssatz

Sind mehrere Webseiten ihrem Inhalt nach voneinander unabhängig, aber miteinander durch Links verbunden und bilden sie zusammen einen systematisch angeordneten Internetauftritt, so liegt - eine eigentümliche geistige Schöpfung vorausgesetzt - ein Datenbankwerk vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 155/01z
  Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 155/01z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115523

Dokumentnummer

JJR_20010710_OGH0002_0040OB00155_01Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at